



**Gubernial-Verlautbarungen.**

Z. 87. (2) ad Gub. Nr. 892.

A V V I S O.

Trovandosi vacante il posto d' i. r. Cassiere circolare in Ragusa al quale è annesso lo stipendio annuale di fiorini ottocento in moneta di convenzione, verso l'obbligo di prestare una cauzione di fiorini milleduecento nella stessa moneta, ovvero con istrumento fidejussorio, conforme alla prammatica; si apre il concorso a tale posto fino al 15 febbrajo del prossimo venturo anno. — I concorrenti dovranno nell'indicato termine produrre al protocollo di quest' i. r. Governo, mediante il dicastero da cui dipendono, le loro supplicazioni documentate a norma delle vigenti prescrizioni, facendo debitamente constare in esse, patria, età, stato, religione, studj, cognizione perfetta delle lingua tedesca ed italiana, impieghi finora sostenuti, durata del servizio, abilità, assiduità, moralità, piena cognizione del conteggio e del maneggio degli affari di casse circolari, possibilità di prestare la suddetta cauzione, e se ed in quale relazione di parentela e di affinità si trovino con gl' impiegati della cassa circolare in Ragusa. — Dall' i. r. Governo della Dalmazia. Zara 15 dicembre 1829.

DOMENICO DE CATTANJ,

I. R. Segretario di Governo.

Z. 82. (1) Nr. 11. St. G. B.

K u n d m a c h u n g

der Verkaufs-Versteigerung mehrerer in der Gemeinde Crisignana, Rentbezirk Buje, gelegenen Fondsrealitäten. — In Folge hoher St. G. B. Hofcommissions-Verordnung vom 10. December v. J., Nr. 9777, wird am 15. Februar d. J., in den gewöhnlichen Amtsstunden bei dem k. k. Rentamte Buje, Istrianer Kreises, zum Verkaufe im Wege der öffentlichen Versteigerung, mehrerer, theils zum Cammeral-, theils zum Bruderschaftsfonde ge-

hörigen, in der Gemeinde Crisignana, Rentsbezirke Buje, gelegenen Fondsrealitäten geschritten werden, als: 1.) des in der Gegend S. Vito gelegenen, und 360 Quadrat-Klafter messenden Nebengrundes, geschätzt auf 37 fl. 35 fr.; 2.) des in der Gegend sotto i Ladogni gelegenen, und 28 Quadrat-Klafter messenden Acker- und Olivengrundes, geschätzt auf 6 fl. 40 fr.; 3.) des in der Contrada S. Vito gelegenen, und 2 Joch, 496 Quadrat-Klafter messenden Acker- und Nebengrundes, geschätzt auf 408 fl. 5 fr.; 4.) des in der Contrada del Carso gelegenen, und 1360 Quadrat-Klafter messenden Wiesengrundes, geschätzt auf 9 fl. 50 fr.; 5.) des in der Gegend Gezar gelegenen, und 441 Quadrat-Klafter messenden Wiesengrundes, geschätzt auf 19 fl. 50 fr.; 6.) des in der Gegend Slivizze gelegenen, und 60 Quadrat-Klafter messenden Neben- und Ackergrundes, geschätzt auf 6 fl. 40 fr.; 7.) des in der Gegend Brest gelegenen, und 24 Quadrat-Klafter messenden öden Ackergrundes, geschätzt auf 1 fl. 15 fr.; 8.) des in der Gegend Osoje gelegenen, und 30 Quadrat-Klafter messenden öden Ackergrundes, geschätzt auf 3 fl. 40 fr.; 9.) des in der Gegend Ojese gelegenen, und 96 Quadrat-Klafter messenden öden Ackergrundes, geschätzt auf 9 fl. 50 fr.; 10.) des in der Gegend Smergo gelegenen, und 904 Quadrat-Klafter messenden Acker-, Oliven- und Nebengrundes, geschätzt auf 32 fl. 25 fr.; 11.) des in der Gegend Smergo gelegenen, und 92 Quadrat-Klafter messenden Acker- und Nebengrundes, geschätzt auf 3 fl. 15 fr.; 12.) des Acker- und Nebengrundes in der Gegend Ceroviza gelegenen, im Flächeninhalte von 384 Quadrat-Klafter, geschätzt auf 6 fl. 40 fr.; 13.) des in Contrada Cerie gelegenen, und 637 Quadrat-Klafter messenden Wiesengrundes, geschätzt auf 12 fl. 15 fr.; 14.) des in der Gegend Pogleje gelegenen, und 11 Joch, 1320 Quadrat-Klafter messenden Wiesengrun-

des, geschätzt auf 1280 fl.; 15.) des in der Gegend Bondraga gelegenen, und 155 Quadrat-Klafter messenden Wiesengrundes, geschätzt auf 9 fl. 40 kr.; 16.) des in der Gegend Bondraga gelegenen, und 130 Quadrat-Klafter messenden Wiesengrundes, geschätzt auf 6 fl. 20 kr. — Diese Realitäten werden einzelnweise, so wie sie die betreffenden Fonde besitzen und genießen, oder zu besitzen und zu genießen berechtigt gewesen wären, um den beigesetzten Fiscalpreis ausgetoten, und dem Meistbietenden mit Vorbehalt der Genehmigung der kaiserl. königl. St. G. B. Hof-Commission überlassen werden. — Niemand wird zur Versteigerung zugelassen, der nicht vorläufig den zehnten Theil des Fiscalpreises, entweder in bayer Conv. Münze, oder in öffentlichen, auf Metall-Münze und auf den Uebersbringer lautenden Staatspapieren nach ihrem cursmäßigen Werthe bey der Versteigerungs-Commission erlegt, oder eine auf diesen Betrag lautende, vorläufig von der Commission geprüfte, und als legal und zureichend befundene Sicherstellungs-Urkunde beybringt. — Die erlegte Caution wird jedem Licitanten mit Ausnahme des Meistbieters nach beendigter Versteigerung zurückgestellt, jene des Meistbieters dagegen wird als verfallen angesehen werden, falls er sich zur Errichtung des dießfälligen Contractes nicht herbeilassen wollte, oder wenn er die zu bezahlende erste Rate in der festgesetzten Zeit nicht berichtigte, bey pflichtmäßiger Erfüllung dieser Obliegenheiten aber wird ihm der erlegte Betrag an der ersten Kaufschillings-Hälfte abgerechnet, oder die sonst geleistete Caution wieder erfolgt werden. — Wer für einen Dritten einen Anbot machen will, ist verbunden, die dießfällige Vollmacht seines Committenten der Versteigerungs-Commission vorläufig zu überreichen. — Der Meistbieter hat die Hälfte des Kaufschillings innerhalb vier Wochen nach erfolgter, und ihm bekannt gemachter Bestätigung des Verkaufs-Actes, und noch vor der Uebergabe zu berichtigen, die andere Hälfte aber kann er gegen dem, daß er sie auf der erkauften, oder auf einer andern, normalmäßige Sicherheit gewährenden Realität in erster Priorität grundbüchlich versichert, mit fünf vom Hundert in Conventions-Münze verzinst, und die Zinsen-Gebühren in halbjährigen Verfalls-Raten abführt, in fünf gleichen jährlichen Raten-Zahlungen abtragen, wenn der Ersteherungs-Preis den Betrag von 50 fl. übersteigt, sonst aber wird die zweyte Kaufschillings-Hälfte binnen Jahresfrist vom Tage der Uebergabe gerechnet, gegen die ersterwähnten Bedingnisse berich-

tiget werden müssen. — Bey gleichen Anboten wird Demjenigen der Vorzug gegeben werden, der sich zur sogleichen oder früheren Berichtigung des Kaufschillings herbeyläßt. — Die übrigen Verkaufsbedingnisse, der Werthschlag und die nähere Beschreibung der zu veräußernden Realitäten können von den Kauflustigen bey dem k. k. Rentamte in Buje eingesehen werden. — Von der k. k. Staats-Güter-Veräußerungs-Provincial-Commission. Triest am 19. December 1829.

Joseph Franz Englert,  
k. k. Subernal- und Präsidial-Secretär.

### Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 74. (3)

#### K u n d m a c h u n g.

Durch den Austritt des Carl Freyherrn v. Marenzi, ist ein krainerisch-ständischer Stifzungsplatz in der Neustädter Militär-Akademie, welcher in der zweiten Hälfte des Monates October 1830 anzutreten seyn wird, in Erledigung gekommen.

Diejenigen, welche diesen Stiftungsplatz zu erlangen wünschen, haben in ihren Bittgesuchen über nachstehende Eigenschaften documentirt sich auszuweisen, und zwar:

- a.) über das Lebensalter von 10 bis 12 Jahren mit dem Taufscheine;
- b.) über die mit gutem Erfolge zurückgelegten deutschen Schulen, oder allenfalls weitere Studien, mit den Schul- und Studien-Zeugnissen der leztverfloffenen zwei Semester;
- c.) über gute und untadelhafte Moralität, mit dem pfarrherrlichen Zeugnisse;
- d.) über gute Befundheit, dann überstandene natürlichen oder geimpften Blattern mit dem ärztlichen Zeugnisse; endlich noch insbesondere
- e.) über die physische Tauglichkeit zur Aufnahme in die Militär-Akademie, mit dem Certificate eines Stabs- oder Regimentsarztes.

Die mit diesen Documenten versehenen Bittgesuche sind binnen sechs Wochen bei dieser Ständisch-Verordneten Stelle einzureichen; und es wird zugleich bemerkt, daß auf später einlangende, oder nicht gehörig belegte Bittgesuche keine Rücksicht genommen werden wird.

Von der Ständisch-Verordneten Stelle in Krain. Laibach am 16. Jänner 1830.

Eduard Graf v. Lichtenberg,  
Ständischer Secretär.

3. 60. (3)

Pferde = Licitation.

Nr. 20.

In Folge Verordnung des hochlöblichen k. k. Oberstallmeisteramtes vom 18. December 1829, Nr. 3510, bringt das k. k. Karster Hofgestütamt zur allgemeinen Kenntniß, daß am 17. Februar 1830 von 10 Uhr Vormittags angefangen, in dem k. k. Fösil-Gestütshofe zu Proßraneg nächst Adelsberg, nachstehend verzeichnete 58 Stück überzählige k. k. Hofgestütts-Pferde vom Reitschlage, gegen gleich bare Bezahlung an den Meistbietenden öffentlich veräußert werden.

K. K. Hofgestütamt Lippiza am 14. Jänner 1830.

Grundb. Nr.	Name	Geschlecht	Farbe	Geburts-Jahr	Maas			Abkunft		Geburtsland	Gat. der Pferde
					Fuß	Zoll	Stich	von dem Hengsten	von der Stutte		
3	Moscovita I.	Stutte	Schwarzschimmel	1825	14	1	—	Maestosa Vaniglia	Moscovita I.		
13	Solla I.	"	Rapp Zaino	1825	14	3	—	Managhi, Br. Arab.	Solla I.		
15	Presciana I.	"	Honigschimmel	1825	14	1	—	detto	Presciana I.		
16	Amata II.	"	Lichtfuchs	1825	14	2	—	SiglavyGidron, Br. Arab.	Amata II.		
17	Lirra III.	"	Braun Zaino	1825	14	2	—	detto	Lirra III.		
18	Plutona IV.	"	Schwarzschimmel	1825	14	3	—	detto	Plutona IV.		n
20	Franca III.	"	Honigschimmel	1825	14	2	—	Forester Fuchs Arab.	Franca III.		
23	Ratisbona	"	Schwarzschimmel	1825	14	2	—	detto	Ratisbona	st	e
3	Neapolitano	Hengst	Falß	1826	14	2	—	Neapolitano Rustiva	Palerma		
14	Lipp Englessa	"	Honigschimmel	1826	14	2	—	Lipp Englessa	Bradaman-ta II.	r	i
18	Lipp Englessa	"	Lichtbraun	1826	14	—	—	detto	Danessia II.		
24	Maestoso	"	Goldfalß	1826	13	3	—	Maestoso Groczana	Egipterin	a	i
31	Siglavy Gidron	"	Honigschimmel	1826	14	3	—	Siglavy Gidron	Presciana II.		
35	Siglavy Gidron	"	Weichselbraun	1826	14	2	—	detto	Abibe, Fuchs Araberin		
15	Aquileja III.	Stutte	Eisenschimmel	1826	14	2	—	Maestoso Groczana	Aquileja III.	K	u
17	Amata II.	"	Lichtbraun	1826	14	1	—	Managhi Br.	Amata II.		
20	Presciana I.	"	Schwarzschimmel	1826	14	3	—	detto	Presciana I.		3
21	Onerosa II.	"	Lichtbraun	1826	14	3	—	detto	Onerosa II.		
24	Myrabella	"	Semmelfalß	1826	14	3	—	Siglavy Gidron	Myrabella		
10	Primavera III.	"	Eisenschimmel	1827	14	3	—	Lipp Groczana	Primavera III.		
13	Bonavoya II.	"	Schwarzschimmel	1827	13	3	—	Neapolitano-Aquileja	Bonavoya II.		
14	Buda II.	"	detto	1827	14	1	—	detto	Buda II.		
15	Bibiena	"	detto	1827	14	3	—	detto	Bibiena		

Grundb. Nr.	Name	Geschlecht	Farbe	Geburts-Jahr	Maas			Abkunft		Geburtsland	Cat. der Pferde
					Faust	Zoll	Stich	von dem Hengsten	von der Stutte		
18	Virtuosa I.	Stutte	Härmelin	1827	14	3	—	Maestoso Groczana	Virtuosa I.		
19	Fiandra III.	"	Lichtbraun	1827	14	1	—	detto	Fiandra III.		
20	Englessa II.	"	Eisenschimmel	1827	14	—	—	detto	Englessa II.		
22	Egipterin	"	Weichselbraun	1827	14	—	—	detto	Egipterin		
14	Maestoso - Groczana	Hengst	Honigschimmel	1828	14	—	—	Maestoso Groczana	Presciana II.		
22	Siglavy	"	Schimmel	1828	14	—	—	Siglavy Slavina	Alba		
23	Siglavy	"	detto	1828	14	—	—	Siglavy Arab.	Bradaman- ta II.		
25	Siglavy	"	detto	1828	13	2	—	Siglavy Slavina	Araba		
32	Siglavy	"	Fuchs	1828	14	1	—	Siglavy Arab.	Amata II.		
34	Managhi	"	Braun	1828	13	2	—	Managhi	Monteaura		n
36	Favory - Onerosa	"	detto	1828	13	2	—	Favory Onerosa	Sevilla		
50	Siglavy	"	detto	1828	13	—	—	Siglavy Arab.	Zarona		
56	Managhi	"	Schimmel	1828	13	2	—	Managhi	Zarra		ff
57	Siglavy Tiberia II.	"	detto	1828	12	—	—	Siglavy Tiberia II.	Benfata IV. Kladr.		e
9	Amena III.	Stutte	Braun	1828	15	—	—	Lipp Groczana	Amena III.		
16	Teviggy	"	Lichtbraun	1828	13	2	—	Managhi Br.	Teviggy		r
17	Plutona IV.	"	Schwarzschimmel	1828	14	3	—	Forester Primavera	Plutona IV.		l
18	Perla II.	"	Schimmel	1828	13	—	—	Siglavy Slavina	Perla II.		
20	Ardent	"	Braun	1828	13	3	—	Managhi Br.	Ardent		
23	Andalusia II.	"	detto	1828	13	2	—	Favory Moscovita	Andalusia II.		a
25	Amena II.	"	detto	1828	14	2	—	Managhi Br.	Amena II.		
31	Plessa	"	Schimmel	1828	14	—	—	Siglavy Arab.	Pless		
35	Egipterin	"	detto	1828	13	—	—	Forester Primavera	Egipterin		h
5	Favory	Hengst	Braun	1829	13	—	—	Favory Moscovita	Venetia		
39	Managhi	"	detto	1829	13	1	—	Managhi Br.	Onerosa		
50	Favory	"	Fals	1829	11	3	—	Favory Onerosa	Ballarina II.		h
55	Neapolitano	"	Eisenschimmel	1829	11	2	—	Neapolitano - Aquileja	Pompava III.		
14	Bradaman- ta	Stutte	Schimmel	1829	12	1	—	Siglavy Slavina	Bradamanta		
24	Morea	"	Braun	1829	12	3	—	Siglavy Arab.	Morea Sch.		
25	Slavina V.	"	Rothschimmel	1829	13	—	—	detto	Slavina V.		
30	Slavinva	"	Härmelin	1829	11	—	—	detto	Slavinva		
36	Slavina III.	"	Schimmel	1829	11	2	—	Siglavy Slavina	Slavina III.		
40	Solla II.	"	detto	1829	10	3	—	Siglavy Arab.	Solla II.		
41	Sultana	"	detto	1829	11	2	—	detto	Sultana		
42	Egipterin	"	Braun	1829	11	—	—	Conversano - Amantina	Egipterin		

## Anzeige an die Freunde der Obstbaumzucht.

Von dem permanenten Ausschusse der hiesländigen k. k. Landwirthschafts-Gesellschaft ist bald nach dem Ankauf des Pollanahofs im Jahre 1824 ein Theil der zum Garten bestimmten Fläche rigolt, und vorläufig eine nach Diel systematisch geordnete Baumschule jener Kernobstsorten angelegt worden, welche als vorzügliches Tafel- oder Wirthschaftsobst anerkannt, und für die climatischen Verhältnisse, so wie für die Bedürfnisse der verschiedenen Gegenden Krains, am angemessensten sind.

Da nun von der aus lauter Hochstämmen bestehenden Baumschule bereits einige Hundert Stücke, um auf einen bleibenden Standort übersezt zu werden, die nöthige Höhe erlangt, gut bewurzelt, und die Krone gebildet haben, so macht der permanente Ausschus den Freunden der Obstcultur den Antrag, selbe unter nachfolgenden Bedingnissen zu verkaufen:

Hochstämmige Aepfelbäume, welche im Verzeichnisse mit einem Sternchen * bezeichnet sind, das Stück . . . . .	24 fr. M. M.
Von den andern, die nicht mit einem Sternchen bezeichnet sind, das Stück . . . . .	20 " "
Hochstämmige Birnbäume, von den mit einem Sternchen * bezeichneten, das Stück . . . . .	30 " "
Von den übrigen Sorten die das Sternchen nicht haben, das Stück . . . . .	24 " "

Ferner stellt selber das Anerbieten Pflropfreiser von den in dem angeschlossenen Verzeichnisse enthaltenen Kernobstsorten, welche mit einem Sternchen \* versehen sind, und womit sechs bis acht Stämmchen veredelt werden können, mit Einschluß der Blechnummer um die Gattung zu bezeichnen, à . . . . . 8 fr. M. M.

Von den Uebrigen aber, die das Sternchen nicht haben, und die Reiser ebenfalls zur Veredlung von sechs bis acht Stämmen hinreichen à . . . . . 4 " "

Mit den Bestellungen sowohl der Kernobstbäumchen als der Pflropfreiser, wolle man sich an den Herrn Professor v. West wenden.

Bestellungen auf weniger als sechs Pflropfreiser können nicht angenommen werden.

Bei den von der Provinzial-Hauptstadt entfernten Orten bittet man, um den gemachten Aufträgen Folge leisten zu können, sowohl die Briefe als den entfallenden Geldbetrag portofrey einzusenden.

Die nöthige Verpackung sowohl der Bäume als auch der Pflropfreiser in entfernte Orte, wird von dem Gartenknechte gegen Vergütung der Auslagen bestens besorgt werden.

Sollten Bäume oder Pflropfreiser von einer oder der andern Sorte schon vergriffen seyn, so werden die abgängigen aus ähnlichen Sorten, wenn es nicht ausdrücklich verboten wird, ersetzt.

Die veredelten Kernobststämmchen, so wie die zum Verkaufe ausgebotenen Pflropfreiser sind mit größter Sorgfalt echt und unvermischt fortgepflanzt. Die Lage der Baumschule ist hoch, ganz frey der Sonne sowohl als den Winden ausgesetzt, und überdies weder die Bodenbeschung von der Art, noch die in selben enthaltenen pflanzennährenden Stoffe in der Menge, daß die Bäume verzärtelt, und nicht in jeder für Obstbaumpflanzungen nur einigermaßen geeigneten Lage gut fortkommen sollten.

In eben dieser Landes-Central-Obstbaumschule auf dem Pollanahofe ist auch eine Parthie bewurzelter Weinreben (Profen) von den Sorten, welche im beifolgenden Verzeichnisse enthalten; von selben werden die mit Sternchen \* bezeichneten das Stück à 12 fr. M. M., die andern das Stück à . . . . . 6 " " unter gleichen Bedingnissen wie die Obstbäumchen, verkauft.

Die (P. T.) Herren Abnehmer werden ersucht, ihre Bestellungen von veredelten Kernobstbäumen, Pflropfreisern und bewurzelten Weinreben, sobald als möglich, längstens aber bis Ende Hornung einzusenden, da man wegen der im Beginn des Frühjahrs, wenn es die Witterung einigermaßen erlaubt, vorfallenden Arbeiten in der Obstbaumschule und sonstigen unverschieblichen landwirthschaftlichen Beschäftigungen, mit der Abgabe der einen sowohl als der andern, wenigstens bis Mitte des März-Monats zu Ende gekommen zu seyn wünscht.

Von dem permanenten Ausschusse der k. k. Landwirthschafts-Gesellschaft.

Laibach den 21. Jänner 1830.

# V e r z e i c h n i s s

der

systematisch beschriebenen und classificirten Kernobstsorten von welchen Pfropfreiser und veredelte hochstämmige Bäume aus der Landes-Central-Obstbaumschule abgegeben werden. a)

## A. Kernobst.

(Nach Diel's systematischer Beschreibung der Kernobstsorten.)

### I. Aepfel.

#### Erste Klasse. Kantäpfel.

##### I. Ordnung. Echte Calville.

- 4. Weißer Wintercalvill. W. \*
- 5. Echter, rother Wintercalvill. W. \*
- 13. Langer, rother Himbeerapfel. W.
- 18. Graefensteiner. H.
- 19. Danziger Kantapfel. H. \*

##### II. Ordnung. Schlotteräpfel.

- 77. Gelbe, gestreifte Schaafsnaße. H.

#### Zweite Klasse. Rosenäpfel.

##### I. Ordnung. Zugespizte, conische, walgenförmige Rosenäpfel.

- 152. Edler Prinzessinnapfel. H.
- 161. Weißer, italienischer Rosmarinapfel. W.
- 166. Schleswiger Erdbeerapfel. H.
- 176. Rother Taubenapfel. W. \*

##### II. Ordnung. Kugelförmige oder platte Rosenäpfel.

- 230. Nevall'scher Birnapfel. S. \*
- 231. Astrakan'scher Sommerapfel. S. \*

#### Dritte Klasse. Rambouräpfel.

##### II. Ordnung. Mit engen Kernhaus.

- 273. Rother Rambour. H.
- 274. Großer Rambour. W.

#### Vierte Klasse. Reinetten.

##### I. Ordnung. Einfarbige Reinetten.

- 301. Große, englische ReINETTE. W.
- 302. ReINETTE von Breda. W. \*
- 303. Französische EdelreINETTE. W. \*
- 305. Caldillartige ReINETTE. W. \*
- 308. Englischer Goldpepping. W. \*
- 317. Grüne ReINETTE. W. \*
- 336. GlanzreINETTE. W. \*
- 343. Weiße, englische WinterreINETTE. W.
- 351. Diel's ReINETTE. W. \*
- 355. Weißer, kentischer Pepping. W.
- 371. Lothringer, grüne ReINETTE. W.

##### II. Ordnung. Rother Reinetten.

- 406. Edler Winterborsdorfer. W. \*
- 409. Muskat-ReINETTE. W. \*

##### III. Ordnung. Graue Reinetten.

- 502. Echte, französische ReINETTE. W. \*
- 504. Graue HerbstreINETTE. H.
- 513. Parker's grauer Pepping. W. \*

## IV. Ordnung. Goldreinetten.

- 553. ReINETTE von Orleans. W. \*
- 561. Englische Winter-Goldparmane. W. \*

#### Fünfte Klasse. Streiflinge.

##### I. Ordnung. Platte.

- 603. Brauner Matapfel. W.

#### Sechste Klasse. Spizäpfel.

##### I. Ordnung. Spizäpfel, länglichte.

- 662. Weißapfel. H.

#### Siebente Klasse. Platte Aepfel.

##### I. Ordnung. ReINPLATTE.

- 672. Rother Stettiner. W.
- 673. Kleiner Apiapfel. W.
- 674. Wachsapfel. W.
- 675. Weißer Winter-Tafelapfel. W.
- 682. Die schwarzschillernde Violette. W.

## II. Birnen.

### Erste Klasse. Butterbirnen.

#### I. Ordnung. Breiter als hoch.

- 2. Herbstbergamotte. H. \*

#### II. Ordnung. Von gleicher Höhe und Breite.

- 53. Weiße Herbstbutterbirne. H. \*
- 54. Graue Dechantäbirne. H.
- 55. Wildling von Motte. H.
- 58. Rother Herbstbutterbirne. H. \*
- 61. Herbstbirne ohne Schale. H. \*
- 63. Grüne Sommer-Magdalenenbirne. S. \*
- 64. Große Sommer-Bergamotte. S.
- 69. Jagdbirne. W.
- 78. Jaminette. W. \*
- 81. Wildling von Montigny. H.
- 91. Lange schmelzende Britannie S.
- 117. Wahre Engelsbirne. S.
- 118. Admiralsbirne. S.

#### III. Ordnung. Höher als breit.

- 201. Mannabirn oder Colmar. H. \*
- 206. Graue Herbstbutterbirne. H. \*
- 207. Winterdorn. W. \*
- 209. Hermannsbirne. W. \*
- 212. Sparbirne. S. \*
- 214. Winterbutterbirne. W. \*
- 215. Virgouleuse. W. \*
- 216. Kleine, grüne Isambert. H. \*
- 218. Gute, graue Sommerbutterbirne. S. \*
- 220. Deutsche, langstielige Banquette. S.
- 222. Rother Sommerdorn. S. \*
- 229. Wahre Stuttgarter Weishirtenbirne. S. \*
- 232. Normann'sche, rothe Herbstbutterbirne. H. \*
- 34. Grüne Osterzuckerbirne. W. \*

a) Erklärung der Zeichen. — \* Tafelobst vom allerersten Range. — S. Sommerfrucht. — H. Herbstfrucht. — W. Winterfrucht.

235. Sächsishe, lange, grüne Winterbirne. W.\*  
 237. Napoleonsbirne. H.\*  
 239. Diel's Butterbirne. H.\*  
 281. Bergamott von Souleurb. W.\*  
 Zweite Classe. Halbschmelzende Birnen.

I. Ordnung. Breiter als hoch.

408. Die Hammel's Rosenbirne. S.  
 II. Ordnung. Von gleicher Höhe und Breite.  
 454. Französische, süße Muskatellerbirne. S.\*  
 456. Winter-Osterbergamotte. W.

III. Ordnung. Höher als breit.

501. Rousselet von Rheims. S.\*  
 509. Große Sommerrousselet. S.  
 511. Große, schöne Jungfernbirne. S. X

514. Wahre, gute Louise. W.\*  
 528. Gestreifte, schönste Sommerbirne. S.  
 529. Zinnk's rothe Jungfernbirne. H.  
 Dritte Classe. Abknackende Birnen.

II. Ordnung. Von gleicher Höhe und Breite.

573. Sommerblutbirne. S.  
 574. Graue Junkerhanssbirne. H.  
 575. Kleine Muskateller. S.\*

III. Ordnung. Höher als breit.

583. Königsgeschenk von Neapel. W. X  
 Vierte, Fünfte und Sechste Classe.  
 Schmeer- und Kochbirnen.  
 608. Rothe Jacobsbirne. S.

Von nachstehenden nicht classificirten Kernobstsorten sind ebenfalls sowohl Bäume als auch Pfropfreiser hintanzugeben.

I. Aepfel.

1. Reinette von Windsor. W.  
 2. Deutsche Reinette. W.  
 3. Osterapfel. W.  
 4. Quittenapfel. H.  
 5. Großer Richard. H.

II. Birnen.

1. Winterpluherbirne. W.  
 2. Limoniebirn. S.  
 3. Herbstsalzburgerbirn. H.

V e r z e i c h n i s s  
 der

zu verkaufenden bewurzelten Weinreben (Profen.)

Deutsche Benennung	Systematische Benennung	Slavische Benennung	Bemerkungen
Blaue Oliventraube, blaue Gaistutte	Oleagnina caerulea	Kofriesifrek ta zhern, Shepul ta zhern	
Winterreife Gaistutten, späte, weiße Gaistutten	Bumastes hyberna	Kofriesifrek ta bel, Dougapelka, Schepul tal bel, bella Skelina Schepolina	
* Schwarze Muskateller	* Moshatella nigra	Zherni Muscat, Drobzen Muscat	Nur aus Geländer, für den Nachtisch.
* Weiße Muskateller	* Moshatella Isidori	Beli Muscat, Muscateluna, Muscatelza, Muscatou, Muscatouz	do. do.
* Vogelbeer-ähnliche Cupanitraube, Vogelweinbeeren	* Cupania avium	Tizhna, mali Vranik, Tizhouna	Zum frischen Genuss angenehm süß. Die slavische Benennung dient für mehrere dunkelblaue Trauben, und unterscheidet sich in groß- und kleinbeerige.
Rabensfarbe Katotraube, Schwarzstock, Blausock	Catonia corvina	Zhernina, Zhernila, Vranik	

Deutsche Benennung	Systematische Benennung	Slavische Benennung	Bemerkungen
* Wand-Columellatraube, große wälsche Traube?	* <i>Columella parietalis</i>	Zherno Kaushina, Sip-pa, Kaushna	Behört ans Geländer, gut zum Nachtisch, und gibt geistigen rothen Wein
Schedige Garidelitraube	<i>Garidelia variegata</i>	Lipouzhna erdezha, Modershna	
* Blattrothe Herera-trabe, rothe Muskateller	* <i>Herera Ranfoliza</i>	Kralovina, Kralovna, ta zherna Belina, Ranfoliza, Ranfolak	Gut zum Nachtisch.
* Hartstielige Herera-trabe, rother Zinfahner	* <i>Herera rhaetica</i>	Rebollina, Robolin	Gut zum frischen Genuß.
* Johannedrebe, Johannedrebe, Mosler	* <i>Johannia princeps</i>	Moslavez, Malnik, Shippou, Poshipp	Gibt vorzüglich guten geistigen Wein.
* Weiße Lagler, Zapfner, Eicheltraube, große Jauer	* <i>Dactylites alba</i>	Javor, Javor ta Svelli, Verbouz, Verbo-sheg,	Bedarf um ihre Güte zu zeigen einen humusreichen Boden, und sonnigten Standort.
Weißblättrige Johannedrebe	<i>Johannia albifrons</i>	Javor	
* Edle Isidorstraube, Weißstock	* <i>Isidora nobilis</i>	Belina, tabella Belina	Eine besonders in warmen Jahrgängen sehr edle Traube.
Kurzstielige Isidorstraube	<i>Isidora brachypus</i>	Ta drobna Belina, Blesez	
Frühreife Clementetraube	<i>Clementea præcox</i>	Lipoushna, Lipna, Lipoviza, Beila Lipoushna, Tantonina, Tantonovina, Lipen etc.	Gibt den meisten, aber am wenigsten geistigen Wein, der nie vollkommen klar wird.
Bleiche Clementetraube, Grünrheiner, Kreuzer	<i>Clementea pallida</i>	Selenika, Seleniak, Kershatna, Krishovatna	Erlangt bei uns nur in sehr warmen Jahren ihre volle Reife, daher der von ihr erzeugte Wein, so wie in Desterreich, erst nach drei Jahren trinkbar wird.
		Podpeuzk Rosenplutz Graholza Lashna Vodenik Prielp Schaptna Prolp Pöls Podbol Ranina Pod Pellak Rapulza Podleska	Von diesen Rebsorten kann die systematische Benennung und eine nähere Anzeige über ihre Verwendbarkeit aus dem Grunde nicht angeführt werden, weil ihre Namen nur einzelnen Weinbergen Unterkraus eigen zu seyn scheinen, und auch in dem benachbarten Cillier Kreise Steyermarks nicht vorkommen. — Eine detaillirte Beschreibung dieser Rebsorten mit Anführung der vielleicht doch bestehenden slavischen Synonymen würde sehr erwünscht seyn, und dankbar aufgenommen werden.

à 6 fr. die Prose



**Gubernial-Verlautbarungen.**

3. 98. (1) ad Sub. Nr. 1557.

**R u n d m a c h u n g.**

Die k. k. allgemeine Hofkammer hat beschlossen, zur Beschaffung der für die Gränzwache in Böhmen und in Gallizien erforderlichen Waffen eine freye Konkurrenz der Lieferungs-lustigen zu eröffnen. — Die zu liefernden Waffen-Erfordernisse bestehen für Böhmen in beiläufig 2400 Stück, für Gallizien in ungefähr 290 Stück Leichte Feuer-gewehre sammt Bajonnet, Bajonnet-Schride, Ladstock, Kugelzieher und Gewehrriemer, dann einer gleichen Anzahl Infanterie-Säbel mit eisernem Griffe, schwarzlederner Kuppel und lederner Scheide, endlich derselben Zahl schwarzlackirter Patronentaschen (Cartouche) mit schwarzledernem Umschwungriemen. — Die Bestimmungen, nach welchen die Lieferung zu geschehen hat, sind: — 1. Die zur Lieferung übernommenen Gegenstände müssen in vollkommen gutem Zustande fest und dauerhaft verfertigt, abgestalt werden, und mit dem Muster, welches der Abschließung des Vertrages zum Grunde gelegt werden wird, genau übereinstimmen. — 2. Insbesondere die Feuergewehre müssen in allen Bestandtheilen sorgfältig gearbeitet seyn, wie auch auf Kosten der die Lieferung übernehmenden Parthei der amtlichen Schussprobe vorläufig unterzogen, und hierüber mit dem gehörigen Beweise versehen werden. — 3. Das Gewicht der Feuergewehre darf ohne Bajonnet sechs Pfund, sammt Bajonnet hingegen 6 3/4 Pfund Wiener Gewicht nicht übersteigen. — 4. Die für Böhmen bestimmten Gegenstände sind in Prag an die dortige k. k. Zollgefällen-Administration, für Gallizien hingegen in Wien an die niederöstrerr. Zollgefällen-Administration abzuliefern. Falls der Unternehmer an den Orten der Ablieferung nicht selbst wärend der ganzen Dauer der Lieferung anwesend ist, so hat er datselbst einen Bevollmächtigten zu bestellen, mit dem sämmtliche auf die Lieferung sich beziehenden Verhandlungen zu pflegen sind. — 5. Die Lieferung hat mit einem Fünftheile der ganzen von der Parthei übernommenen Menge bis 13. März dieses Jahrs zu beginnen. Mit derselben ist die folgenden vier Wochen dergestalt fortzuführen, daß in jeder derselben ein weiteres Fünftheil abgestellt, und bis 10. April dieses Jahrs, die ganze Lieferung beendigt seyn muß. Den Lieferungs-Unternehmern bleibt jedoch frey gestellt, die Lieferung auch früher zu begin-

nen, und dieselbe vor der bestimmten Frist der Beendigung zuzuführen. — 6. Sollte der Lieferungs-Unternehmer auch nur mit einer Abtheilung im Rückstande bleiben; und die vorgezeichneten Fristen nicht genau einhalten, so wird die Finanz-Verwaltung be-rechtigt seyn, nach eigener Wahl den Unter-nehmer zur genauen Erfüllung des Vertrages anzuhalten, oder auf Gefahr und Kosten des-selben die gesammte von ihm übernommene nicht eingelieferte Menge in demjenigen Wege, den die Gefälls-Behörden angemessen finden wer-den, anzuschaffen. Der mit dieser Anschaffung verbundene, über das von dem Unternehmer an-gebotene Preisausmaß entfallende Mehrauf-wand, dann die Kosten der zu dieser Beschaf-fung angewendeten Maßregel, müssen dem Staatsschätze von dem Contrahenten vollstän-dig vergütet werden, ohne daß ihm das Recht zusteht, gegen die von den Gefälls-Behörden gewählte Maßregel der Nachschaffung irgend eine Einwendung vorzubringen. — 7. Die mit der Vollziehung des Vertrages beauftrag-ten Behörden sind befugt, gegen den Unterneh-mer die zur unaufgehaltenen Erfüllung des Vertrages führenden Mittel anzuwenden. Dem-selben bleibt hingegen in Hinsicht seiner Ansprü-che gegen den Staatsschatz der Rechtsweg of-fen. — 8. Die Zahlung für die gehörig abge-lieferten, und als dem Vertrage vollkommen ent-sprechend übernommenen Gegenstände wird so-gleich nach vollzogener Lieferung entweder in dem Orte der Ablieferung, oder falls der Un-ternehmer die Zahlung an einem andern Orte zu erhalten wünscht, und sich daselbst eine zur Vollziehung derselben geeignete Staatskasse be-findet, in diesem Orte geleistet werden, jedoch soll die Abtheilung der Zahlung in kleinern Raten als Fünftheile der ganzen Gebühr nicht Statt finden. — 9. Die zur Bekräftigung des Anbo-tes beigebrachte Sicherstellung hat bis zur Zurückweisung desselben, oder im Falle der An-nahme bis zur vollständigen Erfüllung des Ver-trages in der Haftung zu bleiben, und es wird erst nach diesem Zeitpunkte die eingelegte Bar-schaft, Staatsschuldverschreibung, oder Hypo-thekar-Urkunde dem Unternehmer zurückge-stellt. — Die Partheien, welche nach diesen Bestimmungen die bemerkten Gegenstände oder einen derselben zu liefern wünschen, haben ih-ren Anbot bis zum 8. Hornung dieses Jahrs um 12 Uhr Mittags schriftlich und versiegelt mit der Ueberschrift: „Anbot des N. N. zur Liefe-rung der Waffenerfordernisse für die k. k. Gränz-wache in —“ zufolge der Rundmachung vom 12.

Jänner 1830 in dem Einreichungs-Protocolle der k. k. allgemeinen Hofkammer zu überreichen. Hierbei ist zu beobachten: a. Der Anbot hat deutlich die Gattung und Menge der Gegenstände anzugeben, deren Lieferung die Parthei zu übernehmen wünscht. Es wird den Lieferungslustigen freigelassen, den Anbot auf die ganze erforderliche Menge oder einen Theil derselben für beide genannte Provinzen, oder eine derselben zu stellen, jedoch wird kein geringerer Anbot, als auf fünfzig Stück angenommen werden. — b. Die Feuergewehre sammt Zugehör, die Säbeln und die Patronentaschen machen den Gegenstand getrennter Anbote aus. Auch für die Gewehrriemen und die Kuppeln der Säbeln, können abgesonderte Anbote gestellt werden. Dagegen muß die Lieferung des Bajonnetes, der Bajonnettscheide, des Ladstockes und des Kugelziehers stets vereint mit dem Feuergewehre, jene der Scheide mit dem Säbel, und des Umschwungriemens mit der Patronentasche geschehen. — c. In dem Anbote ist der Preis, den die Parthei anspricht für jeden getrennten Gegenstand des Angebotes nach dem Stücke deutlich auszudrücken. Dabei müssen die Preise für das Bajonnet, die Bajonnettscheide, dann den Gewehrriemen, ferner für die Säbelkuppel abgesondert angeführt werden. — d. In dem Anbote hat die Parthei zu erklären, daß dieselbe die Lieferung für den Fall der Annahme des Angebotes nach den in der gegenwärtigen Kundmachung enthaltenen Bestimmungen zu vollziehen verspreche. — e. Dem Anbote ist ein Muster des Gegenstandes, auf den der Anbot lautet, beizulegen. An dieses zur Grundlage des abzuschließenden Vertrages bestimmte Muster hat die Parthei ihre eigenhändige Namens-Unterschrift auf einer besondern Karte mittelst ihres Siegels zu befestigen, und auf dieser Karte ausdrücklich anzufügen, daß das Muster zu dem überreichten Anbote gehöre. — f. Dem Anbote ist ferner eine den zehnten Theil desjenigen Betrages, der nach dem gestellten Anbote für das in dem Letztern begriffene ganze Lieferungs-Object entfällt, umfassende Sicherheit anzuschließen. Dieselbe kann entweder im Baren, oder mit verzinslichen Staatsschuldverschreibungen nach ihrem Curswerthe oder mittelst einer von der Kammerprocuratur geprüften, und als gesetzmäßige Sicherstellung erkannten Hypothekar-Verschreibung geleistet werden. — g. Der von der Parthei gestellte Anbot ist für dieselbe, bis nicht die Zurückweisung von Seite der k. k. allgemeinen Hofkammer erfolgt, eben so verbindlich, als ob der förmliche Vertrag mit

ihr auf der Grundlage der gegenwärtigen Bestimmungen abgeschlossen worden wäre. — h. Der Bescheid, ob der gestellte Anbot von der allgemeinen Hofkammer angenommen worden sey, oder nicht, wird am 12. Hornung dieses Jahres, in dem Expedite der genannten Hofstelle erhoben werden können. — i. Bei der Auswahl unter verschiedenen Anboten, in sofern solche zur Annahme geeignet gefunden werden, wird man auf das vortheilhaftere Preisausmaß, die vorzüglichere Beschaffenheit der angebotenen Waare und die größere Menge des Angebotes Rücksicht nehmen. Bei Feuergewehren wird es insbesondere als ein Vorzug betrachtet werden, wenn dieselben mit gleicher Festigkeit, Dauerhaftigkeit und Brauchbarkeit ein geringeres Gewicht verbinden, als andere im Uebrigen gleich geartete Musterstücke. — k. Stellt eine Parthei Anbote für mehrere oben als Gegenstände getrennter Anbote erklärte Artikel, so ist dieselbe nicht befugt, von dem Anbote für einen oder den andern Artikel zurückzutreten, weil ihr Antrag nicht für alle Gegenstände durchgehends angenommen wurde. — l. Eben so wenig soll hiezu die Parthei, welche den Anbot auf die Menge des ganzen Bedarfes für jede der genannten Provinzen stellte, berechtigt sein, wenn die Annahme für eine um ein Fünftheil größere oder geringere Menge, als oben ausgedrückt ward, erfolgt. — m. Sollte die Parthei, deren Anbot angenommen wurde, von demselben zurücktreten, und die Ausfertigung der förmlichen Vertrags-Urkunde verweigern, so wird dieselbe als vertragsbrüchig angesehen werden, und es sollen dem Staatsschatze gegen sie die oben 6. und 7. ausgedrückten Rechte dem vollen Umfange nach zukommen. — Wien am 12. Jänner 1830.

3. 75. (3) Nr. 135. J. C. *Circulars*

des k. k. illyrischen Guberniums zu Laibach. — Ueber die bare Auszahlung der am 2. Jänner d. J., verlostten Banco-Capitalien. — Vermög. Verordnung der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 9. d. M., wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die fünfprocentigen Banco-Capitalien, welche in die am 2. d. M., verlostte Serie 77 von Nummer 70160 bis 70813 eingetheilt sind, an die Gläubiger im Nennwerthe des Capitals, am 1. Februar d. J., von der k. k. Univ. Staats- und Banco-Schuldencasse bar in Conventions-Münze ausbezahlt werden. — Mit der Zurückzahlung des Capitals wer-

den zugleich die bis zum 1. Jänner d. J., verfallenen Zinsen in Wiener Währung, und vom 1. Jänner bis 1. Februar d. J., die ursprünglichen Zinsen zu fünf vom Hundert in Conventions-Münze berichtigt. — Die in der Circular-Verordnung vom 16. November 1829, §. 4., 5 und 6, festgesetzten Bestimmungen, finden auch bei dieser Capitals-Auszahlung ihre Anwendung. — Laibach am 18. Jänner 1830.

Joseph Camillo Freiherr v. Schmidburg,  
Gouverneur.

Ferdinand Graf v. Michelburg,  
k. k. Gubernial-Secretär, Referent.

Z. 80. (3) Nr. 246.  
Concurs = Ausschreibung.

Zur Wiederbesetzung der durch die Pensionirung des Franz Klander im illyrischen Gubernial-Gebiete erledigten Strassenassistenten-Stelle, mit welcher der jährliche Gehalt von 300 fl. und das Vorrückungsrecht in 350 fl., nebst einem Reisepauschale pr. 24 fl., verbunden ist, wird hiemit der Concurs bis 15. März l. J. ausgeschrieben. — Diejenigen, welche diese Stelle zu erhalten wünschen, haben ihre mit den vorgeschriebenen Belegen versehenen Gesuche längstens bis 15. März laufenden Jahres bei dieser Landesstelle einzureichen. — Vom k. k. Gubernium. Laibach am 7. Jänner 1830.

Franz Ritter v. Jacomini,  
k. k. Gubernial-Secretär, als Referent.

**Vermischte Verlautbarungen.**

Z. 93. (1) ad J. Nr. 1647.  
Feilbietungs-Edict.

Vom Bezirksgerichte zu Freudenthal wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Florian Kouniker, im Namen seines Weibes Maria, gebornen Merselkar von Mitterberg, in die executiv Feilbietung der, dem Joseph Merselkar, ebenfalls von Mitterberg, gehörigen, zur löblichen Herrschaft Billachgraz, sub Rect. Nr. 187, zinsbaren, gerichtlich auf 710 fl. geschätzten 1/2 Hube, sammt An- und Zugehör, wegen aus dem gerichtlichen Vergleiche vom 15. März 1822, schuldigen 115 fl. sammt Unkosten gewilliget, und zur Vornahme derselben die Tagsetzungen auf den 27. Februar, 27. März, und 27. April 1830, jedesmal Früh von 9 bis 12 Uhr zu Billachgraz im Hause des Oberrichters mit dem Anhange bestimmt worden, daß, wenn die feilgebotene Realität bei der ersten oder zweiten Feilbietung nicht über oder um den Schätzungswert veräußert wer-

den sollte, solche bei der dritten auch unter demselben hintangegeben werden wird.

Wovon die Kauflustigen und insbesondere die intabulirten Gläubiger mit dem Besatze in die Kenntniß gesetzt werden, daß die Licitationsbedingungen täglich in dieser Amtskanzlei eingesehen, und Abschriften erhoben werden können.

Bezirksgericht Freudenthal am 31. December 1829.

Z. 95. (1) J. Nr. 99.  
Convocations-Edict.

Vor dem Bezirksgerichte der Herrschaft Freudenthal, als Abhandlungsinstanz des zu Horyul am 24. October 1808 verstorbenen Jacob Proschwig, Besitzer einer, der löblichen Herrschaft Billachgraz dienstbaren 1/4 Hube, sammt An- und Zugehör, und gegenwärtig gewesenen Fruchtgenießers Lorenz und Apollonia Roitz, alle Jene, welche auf gedachtes Vermögen auf dem Grunde eines Erbrechtes oder sonstigen rechtsgiltigen Titels vor diesem Gerichte am 9. Februar l. J. Früh um 9 Uhr ihre Ansprüche so gewiß anzumelden und rechtsgeltend darzuthun, als widrigens der Verlaß beendet erklärt, und sie die widrigen Folgen sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Bezirksgericht Freudenthal am 23. Jänner 1830.

Z. 94. (1)  
Feilbietungs-Edict.

Vom Bezirksgerichte Freudenthal wird bekannt gemacht: Es habe über Ansuchen des Martin Hrovatin von Dule, wider Herrn Dr. Oblak, als Curator des erequirten, unwissend wo befindlichen Gregor Hrovatin, in die executiv Feilbietung der, dem Executen gehörigen, mit Pfandrecht belegten, auf 483 fl. M. bewertheten, der Herrschaft Freudenthal, sub Urb. Nr. 132, dienstbaren, zu Paku liegenden Halbhube sammt An- und Zugehör, wegen aus dem gerichtlichen Vergleiche vom 29. December 1814 schuldigen 200 fl. M. M., sammt Verzugszinsen und Unkosten, gewilliget, und zur Vornahme derselben die Tagsetzungen auf den 17. Februar, 17. März und 17. April 1830, jedesmal von 9 bis 12 Uhr Vormittags im Orte Paku mit dem Anhange anberaunt, daß, wenn die feilgebotene Realität bei der ersten oder zweiten Feilbietung nicht über oder um den Schätzungswert an Mann gebracht werden sollte, selbe bei der dritten auch unter demselben hintangegeben werden wird.

Dessen die Kauflustigen und besonders die intabulirten Gläubiger mit dem Beisatze in die Kenntniß gesetzt werden, daß die Licitationsbedingungen täglich in dieser Amtskanzley eingesehen, und davon Abschriften erhalten werden können.

Bezirksgericht Traudenthal den 31. December 1829.

3. 8. 709. (1)

**Amortisations-Edict.**

Vom dem Bezirksgerichte zu Neumarkt wird zu Jedermanns Wissenschaft erinnert: Es sey über Anlangen der Barbara Feres, gebornen Eschermann von Breg, als Besiznachfolgerinn; ihres Vaters, Bartholomä Eschermann, in die Einleitung zur Amortisirung des, angeblich in Verlust gerathenen Vergleichs, ddo. 11. November 1808, pr. 600 fl. D. W., welcher auf der zur löblichen Herrschaft Stein dienstharen Kaufrechtshube, Consf. Nr. 4 zu Breg, zu Gunsten des Andreas Douschan, seit 19. November 1808 intabulirt hastet, gewilliget worden.

Diesemnach werden alle Jene, welche auf den besagten Vergleich aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu haben vermeinen, anmit aufgefordert, solche binnen der peremptorischen Frist von einem Jahre und 45 Tagen, so gewiß bei diesem Gerichte anzumelden, als diese Vergleichsurkunde widrigens auf weiteres Ansuchen als null und nichtig erklärt, und in die Extabulation derselben gewilliget werden würde.

Bezirksgericht Neumarkt am 20. Jänner 1829.

3. 90. (2)

**Amortisations-Edict.**

Vom Bezirks-Gerichte der k. k. Staats-herrschaft Laß wird hiemit allgemein kund gemacht: Man habe über Ansuchen des Lucas Pototschnig, Besizer der Hube Nr. 1, in Scherouskimverch St. Antoni, in die Ausfertigung des auf dieser Hube hastenden, angeblich in Verlust gerathenen, zu Gunsten des Matthäus Ullrich, lautenden Schuldbriefes, ddo. et intab. 21. May 1791, pr. 400 fl. W. gewilliget.

Es werden daher alle Jene, die auf diesen angeblich verlorren Schuldbrief ein Recht zu haben vermeinen, hiemit aufgefordert binnen einem Jahre und 45 Tagen, ihre Ansprüche so gewiß anzumelden, widrigens nach Verlauf dieser Zeit der benannte Schuldbrief sammt dem Intabulations-Certificate für null, nichtig und kraftlos erklärt werden würde.

Laß den 18. Jänner 1830.

3. 88. (2)

**Edict.**

Vom dem vereinten Bezirks-Gerichte Neudegg wird bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Herrn Johann Nep. Schaffer von Weinbühl, als Cessionär des Jacob Kraibweg, die executive Versteigerung des dem Franz Waig von Sello, eigenthümlichen, der löbl. Grundherrschaft Neudegg, sub Urb. Nr. 121, dienstharen, und auf 455 fl. M. M. gerichtlich ge-

schätzten ganzen Kaufrechts-Hube, sammt Wohn- und Wirtschaftsgebäuden im Dorfe Sello, pcto. schuldigen 137 fl. c. s. c. bewilliget, und hiezu drey Feilbietungs-Tagsatzungen, nämlich: auf den 15. Jänner, 19. Februar und 23. März 1830; jederzeit Vormittags von 9 bis 12 Uhr, mit dem Anbange bestimmt worden, daß, wenn bei der ersten oder zweiten dieser Tagsatzungen, gedachte Realität um den Schätzungswert oder darüber nicht an Mann gebracht werden könnte, diese bei der dritten auch unter dem Schätzungswerte hintangegeben werden würde.

Es werden daher die Kaufsliebhaber hiezu zu erscheinen vorgeladen.

Vereintes Bezirks-Gerichte Neudegg den 14. December 1829.

Anmerkung. Bei der ersten Versteigerung hat sich kein Kauflustiger gemeldet.

3. 89. (2)

**Edict.**

Nr. 39.

Vom Bezirks-Gerichte der Herrschaft Reifniß wird hiermit allgemein kund gemacht: Es sey über Ansuchen des Georg Wirant von Oberdorf, Erkäufer der Andreas Pirnat'schen, vulgo Spitt'schen, der löblichen Herrschaft Reifniß, sub Urb. Fol. 578, zinsbaren 114 Hube in Friesach liegend, in die Ausfertigung des Amortisations-Edictes, hinsichtlich nachstehender, auf obige, und zum Theil auch auf die jetzt dem Jacob Dupel, früher auch dem Andreas Pirnath gehörige 114 Hube intabulirten, angeblich in Verlust gerathenen Urkunden, als:

- a.) der Schuldobligation, ddo. et intab. 27. July 1804, wegen dem Johann Ramor'schen Verlasse schuldiger 300 fl.;
- b.) des Bestand-Contractes, ddo. et intab. 17. May 1806, auf den Gregor Schmalz von Reifniß, wegen Genuß der Wiese Mlaka lautend;
- c.) des Schuldbriefes, ddo. et intab. 17. May 1806, wegen dem Gregor Schmalz von Reifniß schuldiger 40 fl.;
- d.) und des gerichtlichen Vergleichs, ddo. et intab. 15. April 1817, wegen dem Andreas Arto von Friesach schuldiger 40 fl. M. M. gewilliget.

Es werden daher alle Jene, die auf diese angeblich in Verlust gerathenen Urkunden ein Recht zu haben vermeinen, aufgefordert, binnen einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, dasselbe so gewiß bei diesem Gerichte anzumelden, widrigens nach Verlauf dieses Termins alle diese Sätze als kraft- und wirkungslos angesehen, und auf ferneres Anlangen des Georg Wirant getödtet und extabulirt werden würden.

Bezirks-Gerichte Reifniß den 11. Jänner 1830.